

Gesetz über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung der Gemeinde Vaz/Obervaz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck	<p>¹Dieses Gesetz regelt die Organisation der Energieversorgung sowie die Belange des Verteilnetzes und der Energielieferung auf Gebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Anschluss an das Verteilnetz; b) den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes; c) die Lieferung von Energie an Kundinnen und Kunden des EWO; d) die Rücklieferung von Energie an das EWO; e) die Baukosten des Anschlusses, die Netzanschlussbeiträge, die Netznutzungsgebühren sowie die Kosten der Energielieferung und andere Abgaben.
-------	---

Art. 2

Aufgaben	<p>Die Gemeinde stellt die Stromversorgung innerhalb des ihr zugeordneten Netzgebietes nach Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sicher. Sie plant, baut, betreibt und unterhält die hierzu notwendigen Stromversorgungsanlagen, soweit das Gesetz ihr diese Aufgaben zuweist. Sie stellt ihren Kunden ein sicheres, leistungsfähiges Verteilnetz zur Nutzung zur Verfügung und liefert und bezieht Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.</p>
----------	---

Art. 3

Auftrag / Versorgungsbetrieb	<p>¹Die Aufgaben der Gemeinde werden, sofern dieses Gesetz nichts anderes regelt, durch das Elektrizitätswerk Vaz/Obervaz (EWO), im Folgenden EWO genannt, erfüllt.</p>
---------------------------------	--

²Das EWO ist ein rechtlich unselbständiger, kommunaler Versorgungsbetrieb des öffentlichen Rechts.

³Das EWO wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt.

⁴Das EWO tritt gegenüber Dritten unter dem Namen „Elektrizitätswerk Vaz/Obervaz (EWO)“ auf.

⁵Der Gemeindevorstand kann dem EWO weitere Aufgaben übertragen, soweit diese in einem sachlichen oder organisatorischen Zusammenhang mit dem Versorgungsauftrag stehen.

Art. 4

Rechts-
verhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Kunden untersteht für den Netzanschlussbeitrag, die Netznutzungsgebühr, die Energielieferung und -rücklieferung, die Abgaben an das Gemeinwesen, den Stromsparfonds und die Abgaben aufgrund des übergeordneten Rechts dem öffentlichen Recht.

Art. 5

Entstehung

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Kunden entsteht

- a) mit dem Anschluss seiner Liegenschaft oder elektrischer Anlagen an das Verteilnetz;
- b) mit der Nutzung des Verteilnetzes;
- c) mit dem Abschluss eines Energielieferungsvertrages;
- d) mit dem faktischen Energiebezug oder
- e) mit der faktischen Energierücklieferung;
- f) mit dem Abschluss eines Sondervertrags über weitere Dienstleistungen.

Art. 6

Beendigung

¹Das Rechtsverhältnis der Gemeinde mit dem Kunden endet

bei Anschlüssen von Liegenschaften oder elektrischen Anlagen an das Verteilnetz mit dem Rückbau und der Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz.

²bei Energielieferung an freie Kunden

- a) durch schriftliche Mitteilung der Kündigung oder
- b) durch Kündigung gemäss den Bestimmungen des Energielieferungsvertrages.

³bei Netznutzung durch freie Kunden, die den Netzzugang beanspruchen

- a) durch Meldung der Veräusserung oder des Wegzuges mindestens 10 Tage im Voraus mit Wirkung auf den Handändungs- oder Wegzugstermin oder
- b) durch Meldung des Umzuges mindestens 2 Monate im Voraus mit Wirkung auf den Umzugstermin.

⁴bei Energielieferung an und Netznutzung durch feste Kunden sowie bei Energielieferung an freie Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen, durch Meldung der Veräusserung, des Wegzuges oder des Umzuges mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mit Wirkung auf den Weg- oder Umzugstermin.

⁵bei Rücklieferung von Energie an die Gemeinde

- a) durch Kündigung des Vertrages oder
- b) durch faktische Einstellung des Betriebes der Energieerzeugungsanlage.

⁶bei Ablauf oder Aufhebung eines Sondervertrags über weitere Dienstleistungen Gemeinde.

Art. 7

Meldepflichten Dem EWO ist vom Kunden unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung über die Änderung des Rechtsverhältnisses zu erstatten.

Art. 8

Verletzung der Meldepflicht ¹Verletzt eine meldepflichtige Person ihre Meldepflicht betreffend Eigentumswechsel oder bei einer von ihr selbst genutzten Wohnung oder beim Wechsel eines anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten oder bei Wegzug oder Umzug, haftet sie solidarisch mit dem neuen Kunden für bezogene Energie, Netznutzungsentgelte und die in diesen Zusammenhang geschuldeten Gebühren und Pauschalen.

²Verletzt eine meldepflichtige Person ihre Meldepflicht betreffend Einstellung der Energieerzeugung oder Energiespeicherung, haftet sie für den daraus der Gemeinde entstehenden Schaden.

Art. 9

Begriffe Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Organisation**Art. 10**

Gemeindevorstand ¹Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das EWO aus. Dem Gemeindevorstand obliegt die strategische Führung und er erfüllt, wo vorgesehen, operative Aufgaben.

²Namentlich stehen dem Gemeindevorstand folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Erlass von Ausführungsbestimmungen, wo dieses Gesetz keine abschliessende Regelung enthält;
- b) Genehmigung der technischen Vorschriften auf Antrag des EWO;
- c) Beschlussfassung über Ausgaben für die Sicherstellung der Energieversorgung im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenzordnung;
- d) Beschlussfassung über dingliche Verfügungen im Bereich der Elektrizitätsversorgung, namentlich über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, über den Erwerb, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt des elektrischen Verteilnetzes im Rahmen der Befugnisse gemäss Gemeindeverfassung;
- e) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide und Anordnungen des EWO;
- f) Abschluss von Verträgen mit Kunden über Anschlüsse an das Verteilnetz in Mittelspannung und Hochspannung;
- g) Festlegung des Kostenansatzes für den Netzanschlussbeitrag;
- h) Festlegung der Netznutzungsgebühr;
- i) Festlegung der Energielieferungstarife;
- j) Festlegung der Vergütungstarife für die Rücklieferung von Energie;
- k) Festlegung der Abgabe an das Gemeinwesen;
- l) Festlegung der Abgabe für den Stromsparmofonds;
- m) Festlegung der Verrechnungsansätze für Arbeiten nach Aufwand durch das EWO;
- n) Jährliche Festlegung des Fälligkeitstermins für Forderungen aus Energielieferung, Netznutzungsgebühren und anderer periodischen Abgaben;
- o) Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechtes;
- p) Entscheid über die Zulässigkeit von Gemeinschaftsanschlüssen und Aufteilung eines Arealnetzes.

³Ist eine Aufgabe in diesem Gesetz, in den Ausführungsbestimmungen oder im Dienstreglement (Pflichtenheft) für den Leiter Werke nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder Person zugewiesen, so entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 11

Leiter Werke

¹Dem Leiter Werke obliegt die operative Führung der Verwaltungsabteilung Elektrizitätswerk Vaz/Obervaz (EWO), soweit sie nicht einer anderen Behörde oder Person zugewiesen ist. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben und Befugnisse aus diesem Gesetz, den Ausführungsbestimmungen, dem Dienstreglement (Pflichtenheft), der gemeindlichen Personalverordnung und dem Arbeitsvertrag.

²Er legt, soweit nötig, in anfechtbaren Verfügungen die Verpflichtungen der Kunden, Netzbetreiber und Lieferanten fest.

³Er beantragt beim Gemeindevorstand die Genehmigung von zeitgerechten technischen Vorschriften.

⁴Zusammen mit dem Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter kauft der Leiter Werke Energie ein und schliesst Verträge für die Energielieferung oder -rücklieferung ab, welche vom Tarifblatt abweichen. Zusammen mit dem Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter zeichnet der Leiter Werke für die Gemeinde kollektiv zu Zweien rechtsverbindlich.

III. Betrieb des Verteilnetzes

Art. 12

Bewilligungspflicht

Der Anschluss an das Verteilnetz ist bewilligungspflichtig.

Art. 13

Anschlussart,
Spannung und
Verzweigungs-
punkt

¹Das EWO bestimmt die Art des Anschlusses an das Verteilnetz und die Spannung. Es schliesst Konsumstellen, Energieerzeugungsanlagen und elektrische Anlagen in der Regel in Niederspannung, ausnahmsweise auf Gesuch hin in Mittelspannung an das Verteilnetz an.

²Das EWO bestimmt den Ort des Anschlusses an das Netz (Verzweigungspunkt).

³Die Einzelheiten von Anschlüssen in Mittelspannung und Hochspannung vereinbart der Gemeindevorstand auf Antrag des EWO in einem Vertrag mit dem Kunden.

Art. 14

Werk-
vorschriften

Das EWO erarbeitet technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz, unterbreitet sie dem Gemeindevorstand zur Genehmigung und publiziert den Beschluss im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 15

Voraus-
setzungen
für den
Anschluss

¹Das EWO bewilligt den Anschluss in Niederspannung an das Verteilnetz und nimmt den Anschluss in Betrieb, wenn er:

- a) den kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften sowie den Werkvorschriften des EWO entspricht und
- b) im normalen Betrieb elektrische Anlagen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflusst.

²Anschlüsse in Mittelspannung werden bewilligt und in Betrieb genommen, wenn die Vereinbarung über die Einzelheiten vorliegt und die Voraussetzungen für den Anschluss in Mittelspannung gemäss Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.

Art. 16

Grenzstelle und
Verzweigungs-
punkt

¹Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gelten:

- a) bei unterirdischen Netzanschlüssen die hauseigentü-
mereigenen Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers
oder
- b) bei oberirdischen Netzanschlüssen die gemeindeeigenen Ab-
spannisolatoren des Hausanschlusses.

²Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums,
die Kostentragung, die Haftung und die Unterhalts- und Instand-
haltungspflicht.

³Als Verzweigungspunkt gilt der Ort des Anschlusses an das Ver-
teilnetz, welcher vom EWO bestimmt wird.

⁴Das Leitungsstück zwischen Grenzstelle und Verzweigungspunkt
geht nach Erstellung in das Eigentum der Gemeinde über und bil-
det ab diesem Zeitpunkt Teil des Verteilnetzes.

Art. 17

Anschluss-
leistung

¹Der Kunde bestimmt die Grösse der Anschlussleistung.

²Nutzt der Kunde die Anschlussleistung über einen längeren Zeit-
raum nicht oder nur beschränkt, kann das EWO die Anschluss-
leistung unter Berücksichtigung einer angemessenen Reserve ver-
mindern.

³Geleistete Netzanschlusskosten und Netzkostenbeiträge werden
nicht vergütet.

⁴Hat das EWO die Anschlussleistung reduziert und stellt der Kunde
später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlussleistung, rechnet das
EWO geleistete Netzkostenbeiträge an zusätzlich fällige Netzan-
schlussbeiträge an.

Art. 18

Bau und Instandhaltung des Anschlusses in Niederspannung

¹Das EWO baut und unterhält den Anschluss in Niederspannung ab Verzweigungspunkt (Anschlusspunkt an das Verteilnetz) bis zur Grenzstelle. Das EWO kann Arbeiten durch Dritte ausführen lassen.

²Die Kosten richten sich nach den Bestimmungen über den Anschluss an das Verteilnetz.

Art. 19

Bau und Instandhaltung des Anschlusses in Mittelspannung und Hochspannung

¹Das EWO baut und unterhält den Anschluss in Mittel- und Hochspannung ab Verzweigungspunkt mit dem Verteilnetz bis zur Grenzstelle. Das EWO kann Arbeiten durch Dritte ausführen lassen.

²Die dinglich Berechtigten tragen die Kosten für die Instandhaltung und den Ersatz der Rohrblöcke, Mauerdurchbrüche, Brandabschlüsse, Steigzonen für Kabel, Transformatoren, Schaltanlagen und dergleichen auf ihrem Grundstück.

Art. 20

Rückbau und Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz in Niederspannung

¹Will ein Kunde den Anschluss an das Verteilnetz rückbauen und seine Liegenschaft oder elektrische Anlage bei einem benachbarten Verteilnetz anschliessen, bewilligt das EWO den Rückbau und die Demontage, wenn

- a) der Wechsel des Netzanschlusses nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zugelassen ist und
- b) der Kunde für die Kosten des Rückbaus des Netzanschlusses, für die Abschreibung der noch nicht abgeschriebenen Teile des Netzanschlusses, soweit diese nicht vom Kunden bezahlt wurden, und für die anteilmässige Abschreibung von Netzausbauten und Verteilanlagen aufkommt, sofern diese nicht anderweitig genutzt werden können.

²Bezahlte Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden nicht zurück vergütet.

³Das EWO kann einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten gemäss Abs. 1 lit. b verlangen.

Art. 21

Änderung und Abbruch von Netzanschlüssen in Mittel- und Hochspannung

¹Wer die Änderung oder den Abbruch von Netzanschlüssen in Mittelspannung und Hochspannung verursacht, trägt die Kosten.

²Die Bau- und Montage- bzw. Demontearbeiten dürfen ausschliesslich das EWO oder von ihm beauftragte Dritte ausführen.

Art. 22

Gemeinschaftsanschlüsse und Arealnetz

¹Das EWO baut in der Regel für ein Grundstück oder ein Gebäude nur einen Anschluss an das Verteilnetz.

²Das EWO kann mehrere Gebäude durch einen gemeinsamen Netzanschluss mit dem Verteilnetz verbinden oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung aus benachbarte Liegenschaften anschliessen.

³Der Gemeindevorstand entscheidet über die Zulässigkeit von Gemeinschaftsanschlüssen und die Aufteilung eines Arealnetzes.

Art. 23

Rechte für den Bau von Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen

¹Der Kunde erteilt und verschafft dem EWO kostenlos die notwendigen Durchleitungs- und Durchgangsrechte für den Bau und Unterhalt der Leitungen und der übrigen Einrichtungen für die elektrische Energieversorgung. Er stellt dem EWO kostenlos den notwendigen Platz für die Verteilanlagen (Verteilkabinen etc.), für die Einrichtungen für oberirdische Leitungen und für die temporären Anschlüsse zur Verfügung. Bedingt die Versorgung eines Gebäudekomplexes die Erstellung einer Transformatorenstation, so stellt der dinglich Berechtigte dem EWO die notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

²Räumt ein dinglich Berechtigter die erforderlichen Durchleitungs- und Durchgangsrechte nicht freiwillig ein, kann die Gemeinde das Enteignungsrecht anrufen.

³Das EWO ist berechtigt, Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorstationen auch für die Erschliessung Dritter auszubauen und zu nutzen.

⁴Das EWO kann die erforderlichen Rechte als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen. Die Grundeigentümer oder andere Berechtigte sind verpflichtet, die erforderlichen Erklärungen zu Händen des Grundbuches abzugeben.

Art. 24

Vorübergehende Ausserbetriebnahme des Anschlusses an das Verteilnetz

¹Das EWO kann den Anschluss an das Verteilnetz vorübergehend ausser Betrieb nehmen.

Art. 25

Unterbrechung und Einschränkung des Verteilnetzbetriebs

¹Das EWO kann aus wichtigen Gründen den Betrieb des Verteilnetzes, die Lieferung oder die Rücklieferung von Energie unterbrechen oder einschränken, namentlich

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Sabotage, Naturereignissen wie Überschwemmungen, Blitz, Sturm, Feuer, Explosionen, Lawinen etc.;
- b) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Unterhalts-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;
- c) bei Störungen an eigenen oder vorgelagerten Netzen;
- d) bei Unfällen oder Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachen;
- e) bei Energieknappheit;
- f) bei Anordnungen oder Massnahmen der Übertragungsnetzbetreiberin zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wie zum Beispiel bei automatischem Lastabwurf oder

g) bei behördlich angeordneten Massnahmen.

²Der Gemeindevorstand kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Gründe für die Unterbrechung oder Einschränkung des Verteilnetzbetriebes, der Lieferung oder Rücklieferung von Energie festlegen.

Art. 26

Schadenersatz Kunden haben unter Vorbehalt des Bundesrechts keinen Anspruch auf Schadenersatz für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der ihnen entsteht durch:

- a) die Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebs des Verteilnetzes;
- b) die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung oder Rücklieferung von Energie;
- c) Spannungs- und Frequenzschwankungen innerhalb der üblichen Toleranzen oder
- d) andere störende Einflüsse im Rahmen des Betriebs von Anlagen des Verteilnetzes.

Art. 27

Messung ¹Das EWO entscheidet über Art, Standort und Anzahl der Steuer- und Messeinrichtungen.

²Das EWO stellt die für die Rechnungsstellung minimal erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen und montiert und demontiert sie während der regulären Arbeitszeit. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde und werden vom EWO in Stand gehalten.

³Das EWO kann Geräte zur Fernablesung von Messdaten installieren. Der Kunde sorgt für einen elektrischen Anschluss in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung sowie für alle notwendigen Einrichtungen, die einen Funkempfang ausserhalb des Gebäudes für die Zählerablesung ermöglichen. Auf Verlangen des EWO hat der Kunde einen Telekommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung auf eigene Rechnung zu erstellen und zu betreiben.

⁴Das EWO verrechnet freien Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, oder Personen, die eine Energieerzeugungsanlage mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA am Verteilnetz angeschlossen haben, die Kosten für die Installation, den Unterhalt und den Betrieb der Geräte zur Fernablesung von Messdaten.

⁵Bei Energieerzeugungsanlagen von 30 kVA oder weniger, welche die zurückgelieferte Energie in eine andere Bilanz-, oder Subbilanzgruppe als die des EWO abgeben, können die gleichen Kosten wie Art. 27 Abs. 4 belastet werden.

Art. 28

Verzicht
auf
Mess-
einrichtungen

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn der voraussehbare Energieverbrauch eine Installation der Messeinrichtung und das Ablesen aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigt, kann das EWO auf die Installation einer Messeinrichtung verzichten und den geschätzten Bezug von Energie pauschal verrechnen.

Art. 29

Messfehler

¹Bei Fehlanschluss oder Fehlanzeige einer Messeinrichtung werden die Messwerte, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Nachprüfung gemessen. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, setzt das EWO die Messwerte fest. Es berücksichtigt dabei die Angaben des Kunden, vorausgegangene Messresultate korrekt gemessener Verbrauchsperioden und inzwischen eingetretene Veränderungen des Netzanschlusses und des Betriebes des Kunden.

²Wenn Umfang und Dauer der fehlerhaften Messung ermittelt werden können, berichtigt das EWO die verrechneten Energielieferungen für die Dauer der fehlerhaften Messung, höchstens aber für die Dauer von 5 Jahren vom Datum der letzten fehlerhaften Rechnung an gerechnet. Saldi zu Gunsten des Kunden schreibt das EWO ohne Zinsen gut, Saldi zu Lasten des Kunden belastet das EWO ohne Zinsen.

Art. 30

Ablesung Das EWO oder von ihm beauftragte Dritte bedienen die Steuer- und Messeinrichtungen und erfassen die Messwerte jährlich mindestens ein Mal.

Art. 31

Zugang Dem EWO ist der Zugang zu Trafostationen, Netzanschlüssen, Niederspannungsinstallationen oder Steuer- und Messeinrichtungen jederzeit zu gewähren.

IV. Lieferung und Rücklieferung von Energie**Art. 32**

Grundsatz ¹Das EWO liefert zu den entsprechenden Tarifen Energie für den eigenen Bedarf an Endverbraucher sowie an Netzbetreiber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, den Ausführungsbestimmungen und aufgrund von Verträgen.

²Das EWO nimmt Energie von Lieferanten im Rahmen des übergeordneten Rechts in sein Netz auf.

Art. 33

Lieferung der Ersatzenergie Wenn ein freier Kunde keiner Bilanzgruppe zugeordnet ist und er vom EWO weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert wird, liefert das EWO Energie zum Tarif von Ersatzenergie.

Art. 34

Rücklieferung von Energie Das EWO entschädigt die Lieferanten für ihre Rücklieferungen gemäss Tarif.

Art. 35

Sonderverträge Der Gemeindevorstand kann die Lieferung und Rücklieferung von Energie abweichend von diesem Gesetz in einem Vertrag regeln.

V. Kosten und Abgaben

Art. 36

Anschlusskosten ¹Der Kunde trägt sämtliche Kosten des Anschlusses von der Grenzstelle bis zum Verzweigungspunkt. Diese umfassen die Kosten der Planung, des Leitungsbaus, der Leitung, des damit zusammenhängenden Arbeitsaufwandes und dergleichen.

²Bei einer Energieerzeugungsanlage wird der Verzweigungspunkt mit dem Einspeise- oder Anschlusspunkt gleichgesetzt.

³Nach Erstellung geht das Leitungsstück zwischen Grenzstelle und Verzweigungspunkt entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über und bildet Teil des Verteilnetzes.

⁴Sind nach Abschluss der Erstellung Änderungen an diesem Leitungsstück erforderlich, trägt der Verursacher die entsprechenden Kosten.

⁵Erfordern nachträgliche Leistungserhöhungen Änderungen an diesem Leitungsstück, gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.

Art. 37

Netzanschlussbeitrag ¹Der Netzanschlussbeitrag für den Neuanschluss von Gebäuden und Anlagen berechnet sich aufgrund der angemeldeten Leistung in [kVA] und des daraus resultierenden Sicherungswertes des Überstromunterbrechers in Ampère [A].

²Der Netzanschlussbeitrag für Leistungserhöhungen wird ermittelt aufgrund der Differenz zwischen den bisherigen Sicherungswerten [A] und den neuen Sicherungswerten [A].

³Der Netzanschlussbeitrag wird aufgrund der normierten Grösse der Sicherungswerte veranlagt.

kVA bis	17	27	43	55	69	110	138	173	218
A	25	40	63	80	100	160	200	250	315

⁴Bei Um- und Neubauten nach Zerstörung oder Abbruch gelangen die gleichen Grundsätze wie bei der Leistungserhöhung zur Anwendung.

⁵Eine allfällige Reduktion der Grösse der Sicherungswerte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzanschlussbeiträgen.

⁶Der Gemeindevorstand bestimmt den Kostenansatz des Netzanschlussbeitrages. Dieser kann in Niederspannung von Fr. 200.00 bis Fr. 350.00 pro Ampère betragen. Bei Mittelspannung von Fr. 100.00 bis Fr. 300.00.

⁷Diese Entscheidungsfreiräume basieren auf dem Baupreisindex, Stand Oktober 2014: 102,8 % (Basis Oktober 2010 = 100 %). Er passt sich jeweils im Januar, gestützt auf den Novemberindex des Vorjahres, den geänderten Verhältnissen an.

Art. 38

Netznutzungs-
gebühr

¹Für die Nutzung des Netzes zur Übertragung von Energie und für Systemdienstleistungen erhebt das EWO von den Kunden eine Netznutzungsgebühr nach Massgabe der übertragenen Energiemenge.

²Der Gemeindevorstand legt die Netznutzungsgebühr nach Vorgaben des übergeordneten Rechts alljährlich fest.

Art. 39

Energie-
lieferungstarif

¹Für die Energielieferung erhebt das EWO von den Kunden eine Abgabe nach Massgabe der gelieferten Menge und des entsprechenden Energielieferungstarifs.

²Der Gemeindevorstand legt die Energielieferungstarife nach Massgabe des Beschaffungspreises und des Betriebsaufwandes im Rahmen des übergeordneten Rechts für die verschiedenen Energieprodukte fest. Bei der Tariffestsetzung kann die Leistungskomponente angemessen berücksichtigt werden. Die Tarife müssen einen angemessenen Reinertrag pro Rechnungsjahr erwarten lassen.

³Die Vergütungstarife für die Rücklieferung von Energie und für Ersatzenergie werden ebenfalls vom Gemeindevorstand bestimmt.

Art. 40

Abgaben an
Gemeinwesen

¹Das EWO erhebt von seinen Kunden pro gelieferte kWh eine Abgabe von Fr. 0.005 bis Fr. 0.015 für die Benutzung des öffentlichen Bodens durch Anlagen des EWO.

²Das EWO stellt die Abgabe an das Gemeinwesen mit den Netznutzungsgebühren in Rechnung.

³Der Gemeindevorstand setzt die Abgabe fest.

Art. 41

Stromsparfonds

¹Das EWO kann von seinen Kunden pro gelieferte kWh eine Abgabe von Fr. 0.005 bis Fr. 0.015 für die Äufnung eines Stromsparfonds erheben.

²Dieser kann von Dritten verwaltet werden.

³Das EWO stellt die Abgabe an den Stromsparfonds mit den Netznutzungsgebühren in Rechnung.

⁴Der Gemeindevorstand setzt die Abgabe fest.

Art. 42

Abgaben
aufgrund des
übergeordneten
Rechts

Das EWO stellt die Abgaben und Zuschläge aufgrund des übergeordneten Rechts wie für Systemdienstleistungen, Förderung von alternativen Energien mit kostendeckender Einspeisevergütung und dergleichen zusammen mit den Netznutzungsgebühren in Rechnung.

Art. 43

Arbeiten nach
Aufwand

¹Für besondere Leistungen, die das EWO für ihre Kunden erbringt, erhebt es eine Gebühr nach Zeitaufwand, eingesetztem Personal, Maschinen und Material.

²Die Verrechnungsansätze werden jährlich vom Gemeindevorstand auf Antrag des EWO festgelegt.

VI. Rechenstellung und Zahlungsbedingungen**Art. 44**

Mehrwertsteuer

Alle Abgaben, Beiträge und Tarife dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Diese ist zum jeweils geltenden Ansatz zusätzlich geschuldet.

Art. 45

Rechenstellung

Das EWO stellt die Energiebezüge, die Netznutzungsgebühren und Abgaben mindestens einmal jährlich in Rechnung.

Art. 46

Verjährung

¹Der Veranlagungsanspruch für einmalige Forderungen aus diesem Gesetz und der Einzug der Forderung verjähren nach Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung.

²Periodische Forderungen aus diesem Gesetz verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Entstehung.

Art. 47

Fälligkeit und Zahlungsfrist

¹Für Forderungen aus Energielieferung und Netznutzung sowie für die Abgabe an das Gemeinwesen, in den Stromsparfonds und Abgaben aufgrund des übergeordneten Rechts legt der Gemeindevorstand das Fälligkeitsdatum jährlich fest. Bei Änderung der Verhältnisse auf Seiten des Kunden tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldeten Forderungen mit der Änderung der Verhältnisse ein.

²Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der ortsüblichen Ansätze berechnet.

Art. 48

Barkaution

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder am Zahlungswillen des Kunden bestehen, kann das EWO vom Kunden für künftige Forderungen eine Barkaution bis zum Betrag eines Jahrestreffnisses verlangen oder Münz- oder Prepayment-Zähler einbauen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau trägt der Kunde.

Art. 49

Kunden mit
Wohnsitz oder
Sitz im Ausland

Das EWO kann von Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Bezeichnung einer schweizerischen Zustelladresse und einer schweizerischen Zahlstelle verlangen. Solche Kunden können zu einer Barkaution bis zum Betrag eines Jahrestreffnisses verpflichtet werden.

Art. 50

Gesetzliches
Pfandrecht

Das gesetzliche Pfandrecht für die auf Liegenschaften und Gebäulichkeiten entfallenden Beiträge an elektrische Anlagen und dergleichen im Sinne von Art. 131 Abs. 2, Ziff. 2 EGzZGB wird vom Gemeindevorstand auf Antrag des EWO in einer anfechtbaren Verfügung geltend gemacht.

Art. 51

Energiesperre

¹Das EWO ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung der Energiesperre die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde

- a) widerrechtlich Energie bezieht;
- b) dem EWO oder seinen Beauftragten den Zugang zu den Netzanschlüssen, den Niederspannungsinstallationen oder den Messeinrichtungen verwehrt oder verunmöglicht;
- c) die vom EWO geforderte Barkaution gemäss Art. 48 nicht fristgerecht bezahlt hat oder das Einrichten eines Münz- oder Prepayment-Zählers verhindert;
- d) ohne Bewilligung Änderungen und Eingriffe aller Art an elektrischen Anlagen oder Plomben ausgeführt hat oder von Dritten hat ausführen lassen;
- e) seinen gesetzlichen Verpflichtungen, die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten, nicht nachkommt;
- f) vom EWO geforderte Installationsarbeiten nicht innert angemessener Frist durchführt.

²Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn das EWO die Energielieferung einstellt.

Art. 52

Weiterverrechnung des Nutzungsentgeltes und der Energielieferungsgebühren

¹Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung ist es Kunden untersagt, die bezogene Energie an Dritte weiter zu verkaufen.

²Die Weiterverrechnung bezogener Energie an Untermieter, Unterpächter oder andere mittelbar Berechtigte sowie faktisch Nutzende ist gestattet. In weiteren Ausnahmefällen kann das EWO die Weiterverrechnung an Dritte erlauben. Die Energie und das Netznutzungsentgelt sind zu den Selbstkosten des Kunden weiter zu verrechnen.

VII. Rechtsmittel

Art. 53

Einsprache, Beschwerde

¹Gegen Anordnungen, Rechnungen und Verfügungen des EWO kann schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Schriftstücks innert 30 Tagen mittels eingeschriebener Sendung Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden.

²Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 54

Straf-
bestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer allgemeinverbindlicher Erlasse und Verfügungen des Elektrizitätswerks können, soweit nicht andere Rechtsnormen anwendbar sind, durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 20'000.00 bestraft werden.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar des Folgejahres nach der Annahme durch den Souverän in Kraft.

Art. 56

Übergangs-
bestimmung

Dieses Gesetz wird angewendet ab 1. Januar des Folgejahres nach Annahme durch den Souverän. Laufende Verfahren beurteilen sich nach den Bestimmungen und Tarifen des früheren Rechts.

Art. 57

Aufhebung
des bisherigen
Rechtes

Das Gesetz über die Abgabe elektrischer Energie der Gemeinde Vaz/Obervaz (Stromversorgungsreglement) vom 12. Juni 1988 wird aufgehoben.

An der Urnenabstimmung vom 29. November 2015 angenommen.